

Rechtliche Bestimmungen zu Gehölzen

auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden seit dem 19.10.2010

Durch Änderungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes 2010 und 2013 gilt die Gehölzschutzsatzung auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken reduziert sowie in den Einzelgärten von Kleingartenanlagen nicht mehr.

Andere Rechtsvorschriften (2.) bleiben unberührt. Details sind den einzelnen rechtlichen Bestimmungen zu entnehmen

1 Schutz durch Gehölzschutzsatzung

- Grundstücke ohne Gebäude: Die Satzung gilt hier uneingeschränkt. Geschützt sind Laub-, Nadel-, Nuss- und Straßenobstbäume ab 30 cm. Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe; Obstbäume ab 60 cm; bestimmte Hecken sowie Großsträucher und Klettergehölze.
- mit Gebäuden bebaute Grundstücke sowie Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen:
- Geschützt sind Laubbäume größer 1 m Stammumfang sowie die in der Gehölzschutzsatzung bestimmten Hecken, Großsträucher und Klettergehölze.
- Ohne Schutz: Obstbäume, Pappeln, Birken, Baumweiden, abgestorbene Bäume, Nadelgehölze. Diese Bäume sind dann geschützt, wenn sie Träger geschützter Klettergehölze sind oder weitere Rechtsvorschriften zutreffen (s. 2.).
- Die Satzung gilt des Weiteren nicht für Wald, Baumschulen, Obstplantagen, auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.

<u>Verfahren</u>: Anträge können gestellt werden:

online (<u>www.dresden.de/Baumfällung</u>), per Fax (488 99 6181) oder formlos

(Umweltamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden)

<u>Bearbeitungsfrist:</u> 3 Wochen nach Posteingang; Voraussetzung ist ein vollständiger Antrag entsprechend § 8 der Gehölzschutzsatzung

<u>Genehmigungsfiktion</u>: Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgelehnt wird. Die Beweislast für einen gestellten Antrag liegt beim Antragsteller.

Kosten: keine

Die Fristen und Kosten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Informationsgebot

Durch den Wegfall der Prüffunktion der Gehölzschutzsatzung bei den nicht mehr nach der Satzung geschützten Gehölzen erhöht sich die **Verantwortung für die Eigentümer** zur Prüfung, ob weitere gesetzliche Regelungen für den jeweiligen Baum zutreffen.

2 Weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Bäumen

2.1 Ersatzauflagen aus Fällgenehmigungen/Baugenehmigungen

Die neue Rechtslage lässt die Wirksamkeit der Auflagen aus früheren Fällgenehmigungen/Baugenehmigungen unberührt.

2.2 Bundesnaturschutzgesetz/ Sächsisches Naturschutzgesetz (Umweltamt, Tel.: 488 62 41)

Geschützt sind

- wild lebende Vorkommen von Eibe, Buxbaum und Ilex,
- Obstbäume auf Streuobstwiesen (ab 500 m² und zehn Halb- oder Hochstämme),
- höhlenreiche Altholzinseln,
- höhlenreiche Einzelbäume (eine größere Höhle oder ab zwei kleineren Höhlen),
- Bäume, wenn diese Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten sind, z. B. als Brut- oder Schlafbäume (z. B. Vögel, bestimmte Käfer, Fledermäuse),
- Gehölze in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale),
- Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- naturnahe Gehölze entlang von naturnahen Binnengewässern,
- Naturdenkmalgehölze (Umweltamt,Tel.: 488 94 45),
- landschaftsprägende Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldraine und sonstige Flurgehölze.
- Eine Fällung in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres ist in der Regel unzulässig.

2.3 Wasserhaushaltsgesetz Sächsisches Wassergesetz (Umweltamt, Tel.: 488 62 47)

Geschützt sind

- standortgerechte Bäume am Ufer und auf dem Gewässerrandstreifen, dessen Breite ab der Böschungsoberkante
 10 m beträgt, bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 5 m.
- **2.4 Baurecht:** (Stadtplanungsamt, Tel.: 488 32 32; Bauaufsichtsamt, Tel.: 488 36 71)

Geschützt sind

zum Erhalt oder zur Pflanzung festgesetzte Gehölze in allen Verfahren zur Schaffung von Baurecht, wie Bebauungs-Pläne, Vorhaben- und Erschließungs-Pläne,
Planfeststellungen, Baugenehmigungen sowie in Gebieten mit einer Erhaltungssatzung

2.5 Denkmalschutzrecht: (Amt für Kultur und Denkmalschutz, Tel.: 488 89 59)

Geschützt sind

- Bepflanzungen in Denkmalsanlagen
- Bepflanzungen in den durch Satzung ausgewiesenen städtischen Denkmalschutzgebieten:

Die Satzungen "Blasewitz /Striesen Nordost", "Weißer Hirsch/Oberloschwitz", "Elbhänge", "Preußisches Viertel" umfassen als Schutzgut die Bepflanzungen der Grundstücke. Die Satzungen "Laubegast", "Briesnitz", "Löbtau" und "Plauen" umfassen die Bepflanzung der straßenzugewandten Erscheinungsbilder der Grundstücke.

2.6 Stellplatz- und Garagensatzung (Bauaufsichtsamt, Tel.: 488 36 71)

Geschützt sind

■ Einzelbäume je sechs Stellplätze, 2 m Pflanzstreifen, satzungsgemäße zusätzliche Begrünungen

3 Tipps zu Bestimmungen, die den Umgang mit Bäumen berühren

3.1 Sächsisches Nachbarrechtsgesetz – Rechtslage unverändert

Eine grenznahe Gehölzpflanzung ist gesetzlich nicht verboten. Besteht keine schriftliche Vereinbarung kann der Nachbarn jedoch fordern, dass Gehölze, die höher als 2 m werden, entweder auf 2 m gekürzt oder mit einem Abstand von 2 m ab der Grundstücksgrenze gepflanzt werden.

Das gilt nicht

- für Gehölze, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1998) bereits bestanden,
- wenn öffentlich-rechtliche Bestimmungen (s. 1. und 2.) die Duldung begründen.
- **3.2** Bürgerliches Gesetzbuch Rechtslage unverändert Das Recht des Nachbarn nach § 910 BGB in das Grundstück eingedrungene Wurzeln oder überragende Zweige zu beseitigen, steht ihm nicht zu
- wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen,
- wenn öffentlich-rechtliche Bestimmungen (s. 1. und 2.) die Duldung begründen.
- **3.3** Verkehrssicherungspflicht Rechtslage unverändert Demnach sind Baumeigentümer nur dann verpflichtet zu handeln, wenn vom Boden aus und für den Laien erkennbare Gefahren festgestellt werden z. B. bei: <u>morschem</u> Totholz, herabhängenden, angebrochenen Ästen, stark verändertem Schiefstand nach Sturm; ausgedehnten Faulstellen. Eine lediglich theoretische Gefahr begründet nicht eine Pflicht zum Handeln.

Beratungsangebote des Umweltamtes (s. Impressum)

Bäume benötigen Jahrzehnte für ihre Entwicklung, doch können sie in kürzester Zeit beseitigt sein. Im Rahmen des öffentlichen, kommunalen Interesses an einem sorgsamen Umgang mit Bäumen berät die Landeshauptstadt Dresden kostenlos rund um den Baum:

- Artbestimmung, Wuchseigenschaften, Standortansprüche, empfehlenswerte Arten,- und Sorten zum jeweiligen Grundstück
- Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit, Lebenserwartung
- Pflegeaufwand, Erhaltungsmöglichkeiten, Auswirkungen auf die Bausubstanz
- Rechtslage, Haftung, Verantwortlichkeiten
- Beurteilung von Nachbarschaftsangelegenheiten.

Das Beratungsangebot beschränkt sich in der Regel auf telefonische Auskünfte, s. auch Internetseite der Landeshauptstadt:

http://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/baumf aellung d115.php; Gehölzspezialisten des Umweltamtes (Tel.: 488 61 81).

Finanzielle Unterstützung bei Pflanzungen und zur Baumerhaltung

Es besteht für alle Grundstückseigentümer und Verfügungsberechtigten die Möglichkeit aus den Einnahmen für Ersatzpflanzungen durch die Gehölzschutzsatzung finanzielle Zuschüsse für die Pflanzung von Gehölzen sowie für Erhaltungsmaßnahmen an Altbäumen (z. B. Mistelbeseitigung) zu erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die formlos gestellten Anfragen bearbeitet das Umweltamt.

Impressum

Herausgeberin Landeshauptstadt Dresden Die Oberbürgermeisteri Impressum

Herausgeberin Landeshauptstadt Dresden Der Oberbürgermeister

Umweltamt

Telefon 0351 488 62 01 0351 488 61 81

Telefax 0351 488 99 62 01 0351 488 99 61 81

E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Sitz: Grunaer Str. 2 01069 Dresden Westflügel, 2. OG

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 0351 488-2390 und 0351 488-2681 Telefax 0351 488-2238 E-Mail presseamt@dresden.de

Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de

April 2018

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.